

## Vereinsstatuten Version 3.0 Gültig ab 4. Mai 2017

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen

„Verein für Credit Management Schweiz“

„Associazione per Credit Management in Svizzera“

"Association pour le Credit Management en Suisse"

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich, Klausstrasse 43.

Der Verein kann Sektionen im französischen und italienischen Sprachgebiet der Schweiz errichten. Den Sektionen wird die Verantwortung für die Entwicklung des Vereins in den jeweiligen Sprachgebieten zugewiesen wird.

### 2. Zweck

Der Verein bezweckt

- Die Förderung der Interessen des Berufsstandes des Credit Managers
- Die Förderung der Kommunikation innerhalb des Berufsstandes
- Die Organisation und Durchführung von Vortrags- und Bildungsveranstaltungen im
  - Bereiche des Credit Management in der Schweiz
  - Die Bereitstellung und Sammlung relevanter Fachinformationen
  - Die Schaffung und Unterhaltung internationaler Kontakte zu weiteren Organisationen aus dem Bereich Credit Management
  - Die Entwicklung und Organisation eines Lehrganges zum Certified Credit Manager

### 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden, sowie weitere Einnahmen.

### 4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der ZentralVorstand.

Eine Mitgliedschaft erstreckt sich auf den VCMS Schweiz unter Einschluss der Sektionen.

## 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
2. bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

## 6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jeweils auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

## 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Zentralvorstand
- c) der Vorstand der Sektionen
- d) die Rechnungsrevisoren

## 8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder 6 Wochen zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Zentralvorstandes sowie des Rechnungsrevisoren
- b) Wahl bzw. Abwahl der Vorstände der Sektionen
- c) Festsetzung und Änderung der Statuten
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- e) Beschluss über das Jahresbudget
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages

- g) Behandlung der Ausschlussrekurse
- h) Entscheid über die Errichtung oder Schliessung von Sektionen

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

## 9. Der Zentralvorstand

Der ZentralVorstand besteht aus:

Dem/Der

- Zentralpräsidenten/Präsidentin
- Vizepräsidenten/Vizepräsidentin
- Den Präsidenten der Sektionen
- Weiteren Vorstandsmitgliedern

Ressorts, die durch Vorstandsmitglieder wahrgenommen werden können, sind:

- Finanzen
- Aktuariat
- Fachinformationen / Fachartikel
- Vortrags- und Bildungsveranstaltungen
- internationale Beziehungen
- Weiterbildung
- Marketing
- Neue Technologien

Der ZentralVorstand ist auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Zentralvorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluss, bei Stimmengleichheit durch Stichentscheid des Präsidenten/Präsidentin oder bei dessen Abwesenheit durch Stichentscheid des Vizepräsidenten /Vizepräsidentin.

Dem Zentralvorstand obliegt die Einberufung und Durchführung der Generalversammlung und die Traktandierung der statutarischen Geschäfte.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

### 9.1 Der Vorstand der Sektionen

Errichtet der Verein Sektionen im französischen und/oder italienisch sprechenden Gebiet der Schweiz so wird für jede Sektion ein Vorstand gebildet der aus mindestens zwei Mitgliedern besteht.

Der Vorstand der Sektionen besteht jeweils aus:

Dem/Der

- Präsidenten/Präsidentin
- Vizepräsidenten/Vizepräsidentin
- weiteren Vorstandmitgliedern

Ressorts, die durch Vorstandsmitglieder wahrgenommen werden können, sind:

- Finanzen
- Aktuariat
- Fachinformationen / Fachartikel
- Vortrags- und Bildungsveranstaltungen
- internationale Beziehungen
- Weiterbildung
- Marketing
- Neue Technologien

Die Vorstände der Sektionen sind auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Vorstand der Sektionen entscheidet durch Mehrheitsbeschluss, bei Stimmgleichheit durch Stichentscheid des Präsidenten/Präsidentin oder bei dessen Abwesenheit durch Stichentscheid des Vizepräsidenten /Vizepräsidentin.

Der Vorstand der Sektionen vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden

Geschäfte.

## 9.2 Organisationsreglement

Der Zentralvorstand kann ein Organisationsreglement erlassen, das die Aufgabenverteilung und Kompetenzen zwischen Zentralvorstand und dem Vorstand der Sektionen regelt.

Dabei liegt die Entwicklung des Vereins in den Sprachgebieten in der Kompetenz der Sektionen. Finanzausgaben der Sektionen werden auf Antrag der Sektionen durch den Zentralvorstand entschieden.

## 10. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes mindestens einen Rechnungsrevisor, welcher die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt. Der Rechnungsrevisor wird auf eine Dauer von 2 Jahren gewählt.

## 11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Zentralpräsidenten oder des Vizepräsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Die Sektionen werden verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten oder des Vizepräsidenten der Sektion zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes

## 12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

## 14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens 50 % aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als 50 % aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als 50 % der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

## 15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 4. Mai 2017 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Zürich den 4. Mai 2017

Der Präsident

Der Vizepräsident